

§ 197 AllgBergpVO Ausmaß der Wetterversorgung.

AllgBergpVO - Allgemeine Bergpolizeiverordnung

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 08.09.2017

1. (1) Alle dem Betrieb dienenden Grubenräume sind so zu bewettern, daß Ansammlungen von schlagenden, bösen oder matten Wetter (schlechten Wetter) sowie zu hohe Wärme vermieden werden.
2. (2) Unter Schlagwetter im Sinne dieser Vorschriften sind Wetter mit einem Grubengasgehalt (Methangehalt) von mehr als 1 1/2 vom Hundert, unter bösen Wetter alle zur Atmung nicht geeigneten Gasgemische mit giftigen Beimengungen und unter matten Wetter Gasgemische mit zu hohem Anteil unatembaren Gase zu verstehen.
3. (3) Eine Bewetterung von Bauen durch Wetteraustausch allein ist nicht zulässig, wenn sie mehr als 20 m vom durchgehenden Wetterstrom entfernt sind.
4. (4) Jedem Arbeitsort, für das nicht Bewetterung durch Wetteraustausch (Diffusion) zulässig ist, sind, unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 1, so viele Wetter zuzuführen, daß auf jeden Mann wenigstens 2 m³/min entfallen.
5. (5) Die Wettermenge in Grubenräumen, in denen sich Dieselmotoren in Betrieb befinden, muß je Motor-PS wenigstens 6 m³/min betragen.
6. (6) Grubenräume, die nicht ausreichend bewettert werden können, dürfen nicht belegt werden und sind gegen unbefugtes Betreten abzusperren.

In Kraft seit 01.10.1975 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at